



Paläontologische Gesellschaft

seit 1912

www.palges.de



Schweizerische Paläontologische Gesellschaft

seit 1920

www.naturwissenschaften.ch/organisations/spg



Österreichische Paläontologische Gesellschaft

seit 1966

www.paleoweb.net/pal-ges/.de

Stellungnahme, 20. Januar 2016

Stellungnahme der deutschsprachigen *Paläontologischen Gesellschaften* zum BKM-"Hintergrundpapier zum Bereich der Paläontologie" (Dezember 2015) (Gesetzentwurf zur Neuregulierung des Kulturgutschutzes)

Zusammenfassung

In dem im Dezember 2015 vom BKM (die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien) veröffentlichten "Hintergrundpapier zum Bereich der Paläontologie" (Gesetzentwurf zur Neuregelung des Kulturgutschutzes (KGSG-E) werden teilweise aus dem Zusammenhang gerissene Inhalte aus der von der *Paläontologischen Gesellschaft*, der *Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft* und der *Österreichischen Paläontologischen Gesellschaft* am 13. November 2015 gemeinsam veröffentlichten Stellungnahme zum Regierungsentwurf der "Kulturgutschutz-Novellierung" und zum Schutz von paläontologischem Kulturgut zitiert und mehrfach sinnentstellend gebraucht und wiedergegeben.

Es trifft zu, dass ca. 90 % aller Fossilien als erdgeschichtliche Überreste unserer vormaligen Lebewelt lediglich geringen oder gar keinen wissenschaftlichen oder kommerziellen Wert haben. Aus der Menge der restlichen 10 % aller Fossilien befindet sich jedoch wohl die Hälfte in öffentlicher Hand und damit als Kulturgut von "paläontologischem Wert" weltweit in Ausstellungen und Sammlungen. Alleine bezogen auf deutsche naturkundliche Museen, Forschungsinstitutionen und Universitäten handelt es sich dabei um rund 50 Millionen paläontologische Objekte und Serien.

Diese tatsächliche Anzahl des in Deutschland in öffentlichen Sammlungen und Museen befindlichen paläontologischen Kulturgutes wird seitens BKM weiterhin als zu gering eingeschätzt. Hier handelt es sich mitnichten nur um ein paar „wenige herausragende Exemplare ... die als Kulturgut betrachtet werden können“, sondern um Millionen musealer Objekte von paläontologischem Wert bzw. wissenschaftshistorischer Bedeutung. Diese gehören „ohne Wenn und Aber“ zum kulturellen Erbe Deutschlands.

Um eventuellen zukünftigen Missverständnissen bei geowissenschaftlichen Objekten (Fossilien, Minerale und Gesteine) vorzubeugen, empfehlen wir nachdrücklich klare Definitionen und Sprachregelungen hinsichtlich „national wertvollem Kulturgut“ und „nationalem Kulturgut“ im KGSG.

1. Fossilien sind im Regelfall kein Kulturgut im Sinne des Regierungsentwurfs zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts (KGSG-E)

Fossilien und andere paläontologische Objekte sind im Regelfall kein Kulturgut; sie sind nur dann als Kulturgut einzustufen, wenn sie einen „paläontologischen Wert“ haben (so § 2 Absatz 1 Nummer 9 KGSG-E): Häufig vorkommende paläontologische Objekte, die wissenschaftlich ohne Bedeutung und als „Massenware“ einzustufen sind, sind davon bewusst ausgenommen und nicht Bestandteil des in § 2 Absatz 1 Nummer 9 KGSG-E erwähnten „kulturellen Erbes“.

Fossilien werden daher – von wenigen herausragenden Exemplaren abgesehen – im deutschen Recht ebenso wenig als „Kulturgut“ betrachtet wie etwa grundsätzlich auch Mineralien oder geologische Proben. Dies entspricht der Einschätzung der ... Paläontologischen Gesellschaft, der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft und der Österreichischen Paläontologischen Gesellschaft vom 13. November 2015, dass 90% aller Fossilfunde lediglich einen geringen oder gar keinen wissenschaftlichen oder kommerziellen Wert haben (siehe dort, S. 3). Auch wenn damit in Deutschland nur vereinzelt paläontologische Objekte unter den Begriff des Kulturgutes fallen ...

(BKM-Hintergrundpapier zum Bereich der Paläontologie, S. 1)

Die im Hintergrundpapier¹ seitens BKM getätigte Aussage, es seien lediglich einige wenige herausragende Exemplare von Fossilien als Kulturgut anzusehen, entspreche auch der Einschätzung der deutschsprachigen Paläontologischen Gesellschaften, muss von unserer Seite her eindeutig dementiert werden. Offensichtlich liegt hier ein Missverständnis bzw. eine fehlerhafte und aus dem Zusammenhang (unserer Stellungnahme³ vom 13. November 2015) gerissene Wiedergabe vor.

Es trifft zu, dass ca. 90 % aller Fossilien als erdgeschichtliche Überreste unserer vormaligen Lebewelt lediglich geringen oder gar keinen wissenschaftlichen oder kommerziellen Wert haben. Dabei handelt es sich um oft millionenfach, beispielsweise in industriell genutzten Rohstoffen wie Kohle, Erdöl, Ton, Kreide, Kalkstein und Schotter vorkommende Fossilien, die tagtäglich von natürlicher Verwitterung oder Abbau durch Menschenhand zerstört werden. Auch wenn von diesen zahlreiches Material geborgen und aufgesammelt wird, handelt es sich zumeist um Massenware, welche aufgrund ihres Aussehens oder evt. kommerziellen Nutzens tw. ausgebeutet wird.

Von der Menge der restlichen ca. 10 % aller Fossilien jedoch befindet sich wohl gut die Hälfte in öffentlicher Hand und damit als Kulturgut von "paläontologischem Wert" weltweit in vielen Ausstellungen und Sammlungen. Entgegen der o. g. Ansicht des BKM („wenige herausragende Exemplare“) handelt es sich hier, bezogen auf deutsche naturkundliche Museen, Forschungsinstitutionen und Universitäten, alleine schon um rund 50 Millionen² Fossilien (vgl. unsere Stellungnahme vom 13. November 2015)³.

¹ BKM (Dezember 2015): Hintergrundpapier zum Bereich der Paläontologie. Gesetzentwurf zur Neuregulierung des Kulturgutschutzes (KGSG-E). http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2015/2015-12-09-kulturgutschutz-palaeontologie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

² Bestandsaufnahme von 2002 (vgl. Jansen, U. & Steininger, F. F., Hrsg., 2002: *Die Paläontologischen Sammlungen in Deutschland*. 101 Seiten. Frankfurt/M. ISBN 3-510-61337-6) + Zuwachs bis 2015

³ Reich, M. (Koord.); Berning, B.; Gehler, A.; Hagdorn, H.; Klug, C.; Koenigswald, W. v.; Kurz, C.; Nützel, A.; Piller, W.; Reitner, J.; Schneider, J. W. & Wörheide, G. (13. November 2015): „Deutschsprachige Paläontologische Gesellschaften nehmen Stellung zum Regierungsentwurf der "Kulturgutschutz-Novellierung" und zum Schutz von paläontologischem Kulturgut. – 8 Seiten. DOI: 10.13140/RG.2.1.4198.3444

Dazu zählen neben wenigen ‚Ikonen‘ der (deutschen) Paläontologie – bspw. der Urvogel *Archaeopteryx* aus den Solnhofener Plattenkalken in Bayern oder Ur-Pferdchen und Ameisenbär aus der Grube Messel bei Darmstadt in Hessen – zahlreiche weitere Fossilien, die als herausragende Zeugnisse der Evolution und des Lebens auf der Erde besonders schützenswert sind. Hierzu müssen u. a. auch alle „wissenschaftlichen Urmeter“ ausgestorbener Arten von fossilen Pflanzen, Tieren und Pilzen (vgl. Abb. 1) gezählt werden. Bei diesen handelt es sich in der Regel um jeweils ein Exemplar, welches (seit dem 18. Jahrhundert) zur Beschreibung einer neuen Art (sogenanntes Typus- oder Originalmaterial) benutzt worden ist und lt. internationaler Konventionen in öffentlichen Sammlungen vorgehalten werden muss. Alleine durch die Tatsache begründet, dass die fossile Biodiversität (mehr als 500 Millionen Jahre „höheres“ Leben auf der Erde) um ein vielfaches höher ist, als die für die heutige Lebewelt angegebenen 8 bis 9 Millionen Arten⁴, lässt sich die minimale Anzahl von Objekten mit „paläontologischem Wert“ (siebenstellig) ohne Weiteres ermitteln.



Abbildung 1: Beispiele für paläontologische ‚Ur-Meter‘ (sogenanntes Typus- oder Originalmaterial) einzelner fossiler Tierarten, die in deutschen Sammlungen hinterlegt sind. Deren Zahl, alleine in Deutschland, beläuft sich auf Millionen.

(A): Der knapp 1 m lange, kleine Dinosaurier *Compsognathus longipes* wurde 1861 aus Bayern beschrieben (BSPG); (B): Ammonit *Parkinsonia subplanata* aus einer 1911 veröffentlichten Doktorarbeit (GZG); (C): Seelilie *Seirocrinus subangularis* auf einer 1 m² großen Schieferplatte aus Württemberg, die erstmals schon 1724 beschrieben und abgebildet wurde (GZG). [Hinterlegungen: BSPG = Bayerische Staatssammlung für Paläontologie und Geologie; GZG = Geowissenschaftliches Museum, Universität Göttingen]

Die deutschsprachigen Paläontologischen Gesellschaften können sich auch der Aussage des o. g. Hintergrundpapiers, dass Mineralien oder geologische Proben in keinsten Weise als Kulturgut zu betrachten sind, nicht anschließen. So befinden sich ebenfalls zahlreiche (Zehntausende) geowissenschaftliche Objekte (Fossilien, Gesteine, Minerale) mit wissenschaftshistorischer Bedeutung bzw. wissenschaftsgeschichtlichem Hintergrund (bspw. aus den Sammlungen/Aufsammlungen des Philosophen Gottfried Wilhelm Leibniz, des Dichters Johann Wolfgang Goethe oder des Naturforschers Alexander von Humboldt; Abb. 2) in Museen und Sammlungen verschiedenster Universitäten und Forschungsinstitute in Deutschland. Naturgemäß liegen diese im Vergleich zu kultur- und kunsthistorischen Objekten oft in größerer Zahl vor, stehen jedoch meist weniger im Fokus der Öffentlichkeit und werden deshalb gerne

⁴ Mora, C.; Tittensor, D. P.; Adl, S.; Simpson, A. G. B. & Worm, B. (2011): How Many Species Are There on Earth and in the Ocean? *PLoS Biology* 9 (8): 8 Seiten [e1001127]. DOI: 10.1371/journal.pbio.1001127

vergessen. Dabei ergänzen diese in oft mannigfaltiger Art und Weise schriftliche historische Aufzeichnungen, Publikationen und andere Archivalien⁵.

Solchen naturwissenschaftlichen Objekten (nur weil es sich um „Mineralien und geologische Proben“ handelt) ihren evt. Status als „Kulturgut“ bzw. „nationales Kulturgut“ von vornherein abzusprechen, wäre unserer Meinung nach unverantwortlich – sie gehören ebenso zum kulturellen Erbe Deutschlands.



Abbildung 2: Beispiele für geowissenschaftliche Objekte (Fossilien, Gesteine, Meteoriten) mit wissenschaftshistorischem Bezug. Deren Zahl beläuft sich in deutschen Sammlungen auf Tausende verschiedenster Objekte.

(A): Backenzahn eines Wollhaarigen Mammuts aus der Kollektion des Philosophen **Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716)**, Abbildungsoriginal zu seiner 1749 posthum veröffentlichten *Protogaea*; (B): Gesteinssuite aus Karlsbad, Geschenk des Dichters **Johann Wolfgang Goethe (1749–1832)** an den Naturforscher Johann Friedrich Blumenbach (1752–1840), anlässlich eines Besuches in Göttingen im Sommer 1801; (C): Lava vom Vesuv, aufgesammelt während eines gemeinsamen Besuches der Naturforscher **Leopold von Buch (1774–1853)**, **Alexander von Humboldt (1769–1859)** und Joseph Louis Gay-Lussac (1778–1850), am 12. August 1805; (D): Eisenmeteorit aus Mexiko, ebenfalls aufgesammelt von **Alexander von Humboldt**. [Hinterlegungen: alle GZG = Geowissenschaftliches Museum, Universität Göttingen]

Die tatsächliche Anzahl des in Deutschland in öffentlichen Sammlungen und Museen befindlichen paläontologischen Kulturgutes wird seitens BKM weiterhin als zu gering eingeschätzt. Hier handelt es sich mitnichten um nur ein paar „wenige herausragende Exemplare ... die als Kulturgut betrachtet werden können“, sondern um Millionen musealer Objekte von paläontologischem Wert bzw. wissenschaftshistorischer Bedeutung.

⁵ vgl. bspw. geowiss. Objekte aus den Sammlungen von G. W. Leibniz, J. W. Goethe oder A. v. Humboldt, in: Reich, M. & Gehler, A. (2014): Gottfried Wilhelm Leibniz' Sammlung geowissenschaftlicher Objekte. Eine Spurensuche. In: Wellmer, F.-W. et al. (Hrsg.): *Gottfried Wilhelm Leibniz Protogaea sive de prima facie telluris et antiquissimae historiae vestigiis in ipsis naturae monumentis dissertatio*. S. LIX-LXX; Hildesheim / Zürich / New York (Olms-Weidmann). ISBN 978-3-487-15130-4
 Reich, M. (2012): Zur frühen Geschichte der Göttinger Universitätssammlungen. In: Georg-August-Universität Göttingen (Hrsg.): *Dinge des Wissens. Die Sammlungen, Museen und Gärten der Universität Göttingen*. Seite 79-88. Göttingen. ISBN 978-3-8353-1064-3
 Reich, M.; Gehler, A. & Stegemann, T. R. (2014): *Eine Chronik der Göttinger geowissenschaftlichen Institute und Sammlungen*. 32 Seiten. Göttingen. ISBN 978-3-943647-05-1 DOI: 10.13140/2.1.5056.

5. Keine Beeinträchtigung der Forschung mit paläontologischen Objekten in öffentlichen Sammlungen durch das Beschädigungsverbot in § 18 KGSG-E

Das Beschädigungsverbot in § 18 KGSG-E gilt, so ausdrücklich der Wortlaut, nur ausschließlich für Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach § 7 KGSG-E eingetragen ist.

(BKM-Hintergrundpapier zum Bereich der Paläontologie, S. 3)

Es trifft zu, dass sich der ausdrückliche Wortlaut (im Gesetzestext) des § 18 KGSG-E (Beschädigungsverbot) ausschließlich auf Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach § 7 KGSG-E eingetragen ist, bezieht.

Jedoch widersprechen sich in diesem in § 18 KGSG-E geregelten Beschädigungsverbot (wie schon in unserer vorherigen Stellungnahme⁶ angemerkt; Reich et al.: S. 3) Gesetzestext (dort: „national wertvolles Kulturgut“) und Gesetzeserläuterungen, wobei in letzteren als Begriff ausschließlich „nationales Kulturgut“ angeführt worden ist. Diesen Erläuterungen in § 18 KGSG-E folgend würden alle Objekte in öffentlichen Sammlungen (und damit auch alle paläontologischen bzw. naturwissenschaftlichen Objekte), die lt. § 6 Absatz 1 KGSG-E als „nationales Kulturgut“ zu betrachten sind, „betroffen“ sein.

Ein diesbzgl. Angleich von Gesetzestext und Gesetzeserläuterungen (zugunsten „national wertvollen Kulturgutes“) könnte hier einfache Abhilfe schaffen, da, wie schon zuvor in unserer ersten Stellungnahme⁶ erläutert (Reich et al.: S. 3-4), tw. invasives Arbeiten aus der alltäglichen musealen naturwissenschaftlichen Sammlungspraxis nicht wegzudenken ist.

8. Allgemeine offene Genehmigung für Museen

Die internationale wissenschaftliche Kooperation wird durch das KGSG-E nicht etwa eingeschränkt, sondern vielmehr gestärkt. Wie oben geschildert, werden Fossilien und andere paläontologische Objekte ohnehin nur selten als Kulturgut zu qualifizieren sein.

(BKM-Hintergrundpapier zum Bereich der Paläontologie, S. 4)

Die hier seitens BKM getroffene Aussage ist obsolet und realitätsfremd. Bei einem Bestand an rund 50 Millionen paläontologischen Objekten⁷ in öffentlichen Sammlungen, Museen, Instituten und Forschungsinstitutionen, alleine in Deutschland, (die lt. § 6 Absatz 1 KGSG-E als „nationales Kulturgut“ zu betrachten sind) kann wohl schwerlich von „nur sehr wenigen als Kulturgut zu qualifizierenden paläontologischen Objekten“ zu sprechen sein.

⁶ Reich et al. (13. November 2015) DOI: 10.13140/RG.2.1.4198.3444

⁷ vgl. Jansen & Steininger 2002 + Zuwachs bis 2015

10. Gelegenheit zur Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren

Im bisherigen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde der Deutsche Museumsbund als Dachverband bereits seit Beginn der Vorarbeiten zur gesetzlichen Novellierung im Jahr 2014 einbezogen. Zudem wurde der Paläontologischen Gesellschaft als Verband im September 2015 auch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ... Der zum Teil vorgetragene Vorwurf, die Bundesregierung hätte nicht hinreichend die Interessen der Paläontologen im Gesetzesvorhaben berücksichtigt, ist unzutreffend.

(BKM-Hintergrundpapier zum Bereich der Paläontologie, S. 6)

Die *Paläontologische Gesellschaft*, als Hauptinteressensvertretung des Faches Paläontologie in Deutschland, wurde erst nach Veröffentlichung des Referentenentwurfes⁸ vom 14. September 2015 kontaktiert. Im Einzelnen geschah dies mit einer am Freitagnachmittag, 02. Oktober 2015, an die Geschäftsstelle unserer Gesellschaft via Email übermittelten, kurzfristigen Gesprächseinladung nach Berlin durch MinDir Dr. Günter Winands (festgesetzt für den 08. Oktober 2015). Dieser erste Gesprächstermin⁹ fand somit erst nach Ablauf der Einspruchsfrist (07. Oktober 2015) für den Referentenentwurf statt.

Dass der *Paläontologischen Gesellschaft* „im September 2015“ Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben wurde, ist somit unzutreffend.

Abschließend gesagt, empfehlen wir nach wie vor nachdrücklich eine klare Sprachregelung in den Begriffsbestimmungen des § 2 Absatz 1 Nummer 9 KGSG-E.

Fossilien und andere paläontologische Objekte sollten hier (bzw. im KGSG) nur Berücksichtigung finden, wenn diese von „erheblichem paläontologischen Wert“ sind. Dies trifft sicherlich auf Fossilien wie den Urvogel *Archaeopteryx* (= „national wertvolles Kulturgut“), aber auch auf andere Abertausende Typus- und Originalexemplare fossiler Tier- und Pflanzenarten (= „nationales Kulturgut“) zu.

Hinsichtlich einer eindeutigen Zuordnung, Bestimmung bzw. Klärung inwieweit einzelne Stücke oder Exemplare als Objekte von „erheblichem paläontologischen Wert“ betrachtet werden müssen, stehen Vertreter der deutschsprachigen *Paläontologischen Gesellschaften*, wie auch Paläontologen und Paläontologinnen von Landesmuseen, -universitäten und -behörden, gerne beratend zur Seite.

⁸ http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2015/2015-09-15-kgsg-entwurf-online.pdf

⁹ Dieser wurde durch die Initiative des Betreibers der „Fossilien-Community Steinkern.de“ S. Simonsen (Bielefeld) angeregt ... als Vertreter weiterer Fachverbände waren der DMF und die VFMG eingeladen

Autoren der vorliegenden Stellungnahme

Priv.-Doz. Dr. Mike Reich (**Koord.**), *Staatliche Naturwissenschaftliche Sammlungen Bayern (SNSB):
Bayerische Staatssammlung für Paläontologie und Geologie München (BSPG) &
Ludwig-Maximilians-Universität München*

Dr. Björn Berning, *Oberösterreichisches Landesmuseum Linz*

Priv.-Doz. Dr. Christian Klug, *Paläontologisches Institut und Museum, Universität Zürich*

Prof. Dr. Joachim Reitner, *Geowissenschaftliches Zentrum, Georg-August-Universität Göttingen*

Kontakt(e)

Präsident der
Paläontologischen Gesellschaft
Professor Dr. Joachim Reitner
c/o Georg-August-Universität
Göttingen
Geowissenschaftliches Zentrum
Goldschmidtstr. 3
37077 Göttingen
Tel.: +49-(0)551 39 7950
jreitne@gwdg.de

Präsident der *Schweizerischen
Paläontologischen Gesellschaft*
PD Dr. Christian Klug
c/o Universität Zürich
Paläontologisches Institut
und Museum
Karl-Schmid-Str. 4
8006 Zürich, Schweiz
Tel.: +44-(0)634 23 37
chklug@pim.uzh.ch

Präsident der
*Österreichischen
Paläontologischen Gesellschaft*
Dr. Björn Berning
c/o Oberösterreichisches
Landesmuseum
Welser Str. 20
4060 Linz-Leonding, Österreich
Tel.: +43-(0)732-7720 52398
b.berning@landesmuseum.at

Geschäftsstelle der
Paläontologischen Gesellschaft
Weismüllerstr. 45
60314 Frankfurt/M.
Tel.: +49-(0)69 403 585 77
geschaeftsstelle@palges.de

Sekretariat der *Schweizerischen
Paläontologischen Gesellschaft*
Naturmuseum Solothurn
Klosterplatz 2
4500 Solothurn, Schweiz
silvan.thuering@solothurn.ch

Sekretariat der *Österreichischen
Paläontologischen Gesellschaft*
Geologische Bundesanstalt
Neulinggasse 38
1030 Wien, Österreich
holger.gebhardt@geologie.ac.at

Prof. Dr. Joachim Reitner
*Paläontologische
Gesellschaft*

PD Dr. Christian Klug
*Schweizerische
Paläontologische Gesellschaft*

Dr. Björn Berning
*Österreichische
Paläontologische Gesellschaft*